

17. März 1960

46

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

Gesetz: BGB § 54 Satz 1, § 32, § 40, § 718 Abs. 2,
§ 719 Abs. 1, § 738 Abs. 1 Satz 1, § 398,
§ 185 Abs. 1;
ZPO § 286 Abs. 1

Leitsätze:

1. Auf einen nicht rechtsfähigen Verein ist § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB entsprechend anzuwenden. Die gegen § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB und gegen satzungsgemäße Ladungsformalien verstoßende Beschlußfassung der Mitgliederversammlung eines nicht rechtsfähigen Vereins ist nichtig.
2. Die Regelung des § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB kann jedoch abbedungen werden (§ 40 BGB).

Aktenzeichen: 5 AZR 376/57

Urteil des BAG vom 17. März 1960

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 376/57

2 Sa 59/57 Hamburg

Verkündet
am 17. März 1960

gez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

46

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der mündlichen Verhandlung vom 17. März 1960 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Wittholz und Keller für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg, Kammer 2, vom 27. Mai 1957 - 2 Sa 59/57 - aufgehoben.
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Inhaber einer Firma K , deren Arbeitnehmer im Jahre 1951 im Einvernehmen mit dem Firmeninhaber eine Unterstützungs- und Pensionskasse in der Form eines nicht rechtsfähigen Vereins gebildet hatten. Der Vorstand dieses nicht rechtsfähigen Vereins war mit den Mitgliedern des Betriebsrates personengleich.

Der Beklagte war bei der Firma K Betriebsratsvorsitzender und zugleich Vorsitzender des genannten nicht rechtsfähigen Vereins. Im Mai 1954 schied er aus den Diensten der Firma unter Niederlegung seiner beiden Ämter aus. Daran anschließend wurde er durch rechtskräftig gewordenen Strafurteil wegen fortgesetzter Untreue zum Nachteil des genannten Vereins zu einer Freiheits- und Geldstrafe verurteilt.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe den Verein durch grobordnungswidrige Verwaltung der ihm anvertrauten Gelder um 6.236,97 DM geschädigt. Er hat weiter behauptet, in einer Mitgliederversammlung des Vereins vom 22. Oktober 1954, bei dem dessen Auflösung und Liquidation beschlossen worden sei, sei von der Mitgliederversammlung ein achtköpfiges Gremium ermächtigt worden, die Ansprüche des Vereins gegen den Beklagten aus dessen Gesamtverhalten festzustellen, geltend zu machen und erforderlichenfalls an Dritte abzutreten. Dieses achtköpfige Gremium hat in einem dem Kläger ausgehändigten Schriftstück vom 22. Juli 1955 erklärt, es trete die genannte Vereinsforderung gegen den Beklagten an den Kläger ab.

Unter Berufung hierauf hat der Kläger die Ansicht vertreten, er könne vom Beklagten Zahlung von 6.236,97 DM verlangen. Für seine Berechtigung, eine entsprechende Zahlung vom Beklagten verlangen zu können, hat er sich weiter darauf berufen, nachträglich hätten mit Ausnahme von 12 Vereinsmitgliedern alle anderen ihm ausdrücklich bescheinigt, sie seien mit der Zession der Vereinsforderung an den Kläger einverstanden. Schließlich hat er für seine Zahlungsberechtigung noch angeführt, er habe zu Weihnachten

1954 im wesentlichen aus seinen eigenen Mitteln die Vereinsanteile an die Vereinsmitglieder ausgezahlt.

Gegenüber dem auf Verurteilung zur Zahlung von 6.236,97 DM gehenden Klageantrag hat der Beklagte Klageabweisung begehrt. Er hat die ihm zur Last gelegten Veruntreuungen bestritten. Er hat weiter behauptet, das genannte achtköpfige Gremium sei nicht berechtigt gewesen, eine etwaige Vereinsforderung gegen den Beklagten an den Kläger abzutreten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers mit der Begründung zurückgewiesen, eine etwaige Forderung der Unterstützungs- und Pensionskasse gegen den Beklagten sei dem Kläger nicht rechtswirksam abgetreten worden.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein bisheriges Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Bei der vom Kläger gegen den Beklagten geltend gemachten Forderung handelt es sich nach seiner Darstellung um eine solche, die dadurch entstanden sein soll, daß der Beklagte als Vorstandsmitglied des nicht rechtsfähigen Vereins Vereinsgelder veruntreut habe. Würde die vom Kläger behauptete Veruntreuung des Beklagten in dem vom Kläger behaupteten Umfang vorliegen, so würde daraus eine Schadenersatzforderung gegen den Beklagten entstanden sein, die allen Vereinsmitgliedern zur gesamten Hand mit den aus § 719 Abs. 1 BGB sich ergebenden Bindungen zustand. Denn nach § 54 Satz 1, § 718 Abs. 2 BGB gehören zum Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins, das wie Gesellschaftsvermögen an alle Vereinsmitglieder nach näherer Maßgabe des § 719 Abs. 1 BGB gesamthänderisch gebunden ist, auch Schadenersatzforderungen, die dadurch entstanden sind, daß ein Vorstandsmitglied das Vereinsvermögen in schuldhafter Verletzung seiner Geschäftsführungspflichten geschädigt hat (vgl. BGB-RGRK, 11. Aufl., 1960, § 708 Anm. 6 und § 718 Anm. 6).



- 4 -

2. Eine solchenfalls allen Vereinsmitgliedern zur gesamten Hand gegen den Beklagten zustehende Schadenersatzforderung kann der Kläger gegen den Beklagten nur dann als deren Gläubiger geltend machen, wenn er sie gemäß § 398 BGB im Wege der Abtretung von der Gesamthand der Vereinsmitglieder gültig erworben hat und damit als Zessionar Gläubiger des Beklagten anstelle der bisherigen Gesamthand der Vereinsmitglieder geworden ist.

Eine solche Abtretung an sich hat der Kläger hier in der Weise für sich in Anspruch genommen, daß er behauptet hat, eine Mitgliederversammlung des nicht rechtsfähigen Vereins vom 22. Oktober 1954 habe aus Anlaß einer Beschlußfassung über die Auflösung und Liquidation des nicht rechtsfähigen Vereins einem achtköpfigen Gremium die Vertretungsmacht erteilt, eine dem nicht rechtsfähigen Verein und damit allen Vereinsmitgliedern gesamthänderisch gegen den Beklagten zustehende Schadenersatzforderung an Dritte abzutreten; dieses so zur Vertretung berechnigte achtköpfige Gremium hat mit Urkunde vom 22. Juli 1955 auch eine Abtretung mit dem Kläger vereinbart.

3. Das Landesarbeitsgericht hat eine solche Vertretungsmacht des achtköpfigen Gremiums, in Vertretung für alle an einer Schadenersatzforderung gegen den Beklagten gesamthänderisch berechtigten Vereinsmitglieder eine Zession mit dem Kläger zu vereinbaren, mit der Begründung verneint, eine solche Vertretungsmacht des achtköpfigen Gremiums könne nur angenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 1954 ordnungsgemäß einberufen worden sei; dabei hat es ausgeführt, bei der Einberufung der Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 1954 hätten die Erfordernisse beachtet werden müssen, die § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB für die Einberufung der Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins aufstellt. Es hat angenommen, § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB sei auch auf Beschlußfassungen durch Mitgliederversammlungen von nicht rechtsfähigen Vereinen entsprechend anwendbar. Hiervon ausgehend hat es weiter ausgeführt, der Kläger habe nicht bewiesen, daß anläßlich der Einberufung der Mitgliederversammlung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



vom 22. Oktober 1954 zwecks Auflösung des nicht rechtsfähigen Vereins der Gegenstand der Berufung bezeichnet worden sei (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB). Der Kläger habe weiter nicht bewiesen, daß die Einladung vom Vorsitzenden des Vorstandes binnen einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und darüber hinaus an alle Vereinsmitglieder erfolgt sei, wie es § 9 Abs. 2 der Satzung vorschreibe, die der Kläger für den hier in Rede stehenden nicht rechtsfähigen Verein als verbindlich bezeichnet habe. Wegen Nichterweislichkeit der Beachtung dieser Vorschriften durch den Kläger sei ein etwaiger am 22. Oktober 1954 gefaßter etwaiger Mehrheitsbeschluß der Versammlung, das achtköpfige Gremium zur Vornahme einer Zession zu bevollmächtigen, ungültig. Soweit § 32 Abs. 2 BGB, der ebenfalls auf nicht rechtsfähige Vereine entsprechend anwendbar sei, eine gültige Beschlußfassung auch ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung zulasse, scheide diese Möglichkeit hier aus, weil dann alle Vereinsmitglieder schriftlich dem zu fassenden Beschluß zustimmen müßten, was vorliegend aber nicht gegeben sei.

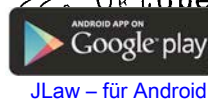
4. An den rechtlichen Überlegungen des Landesarbeitsgerichts ist richtig, daß eine Mitgliederversammlung eines nicht rechtsfähigen Vereins einen Beschluß, der für alle Mitglieder des Vereins verbindlich ist, nur dann fassen kann, wenn bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die satzungsgemäßen Voraussetzungen für eine Beschlußfassung der Mitgliederversammlung gewahrt sind. Denn derjenige, der einem nicht rechtsfähigen Verein beitrifft, nimmt zwar in Kauf, daß die Mitgliederversammlung ihn unter Umständen nach körperschaftlichen Grundsätzen majorisiert, d.h., daß sie auch solche Beschlüsse faßt, die er gegen seinen Willen gegen sich als verbindlich gelten lassen muß. Aber ein Vereinsmitglied braucht eine solche Beschlußfassung nur im Rahmen der Satzung hinzunehmen, die den Grund dafür abgibt, daß er eine quasi körperschaftliche Willensbildung der Mitgliederversammlung als für sich verbindlich auch gegen seinen Willen hinnehmen muß. Deshalb konnte auch eine Mitgliederver-



sammlung des hier in Rede stehenden nicht rechtsfähigen Vereins nur dann einem achtköpfigen Gremium eine Zessionsvollmacht, die zur Vertretung aller Vereinsmitglieder berechnete, einräumen, wenn die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung satzungsgemäß geschehen ist.

Richtig ist in rechtlicher Beziehung weiter die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß auf eine Beschlußfassung der Mitgliederversammlung eines nicht rechtsfähigen Vereins im Zweifel § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB entsprechend anzuwenden ist (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 15. Aufl., 1959, § 116 IV 4 Fußnoten 38 und 39 S. 702; Staudinger-Coing, BGB, 11. Aufl., 1957, § 54 Anm. 25a; BGB-RGRK, aaO, § 54 Anm. 5; Palandt, BGB 18. Aufl., 1959, § 54 Anm. 2 f; Soergel-Siebert, BGB, 8. Aufl., 1952, § 54 Anm. 2, jeweils mit weiteren Nachweisen). Diese Annahme rechtfertigt sich aus der Überlegung, daß ein nicht rechtsfähiger Verein, der sich ähnlich wie ein rechtsfähiger Verein eine körperschaftliche Verfassung gegeben hat, im Zweifel damit auch die Regeln als verbindlich vereinbart ansehen will, die beim rechtsfähigen Verein vom Gesetz für ein ordnungsmäßiges Funktionieren der körperschaftlichen Verfassung vorgesehen sind. Dazu gehört - wenn auch angesichts der Vertrags- und Satzungsfreiheit der Mitglieder nicht zwingend (vgl. § 40 BGB und statt aller: Staudinger-Coing, aaO, § 32 Anm. 5) - § 32 BGB, dessen Mißachtung bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung ebenfalls im Zweifel zu einer Nichtigkeit der dabei gefaßten Beschlüsse führt (vgl. statt aller: Staudinger-Coing, aaO, § 32 Bem. 21; Enneccerus-Nipperdey, aaO, § 111 I 1 Fußnote 6 S. 666, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Mit Recht rügt jedoch in prozessualer Hinsicht die Revision, wie das Landesarbeitsgericht in tatsächlicher Beziehung zu der Annahme gekommen ist, die Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 1954 sei unter Mißachtung der in § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB sowie den satzungsgemäß vorgeschriebenen weiteren Ladungsformalien einberufen worden. Das Landesarbeitsgericht geht, ebenso wie die von ihm in seinem Urteil in Bezug genommenen beiderseitigen Parteischriftsätze, erkennbar davon aus, daß am 22. Oktober 1954 von



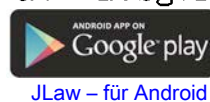
der Mitgliederversammlung gültig die Auflösung und Abwicklung des nicht rechtsfähigen Vereins beschlossen worden ist; es zieht weiter in Betracht, daß möglicherweise zu Weihnachten 1954 eine - ganze oder teilweise - Abwicklung in der Weise erfolgt ist, daß der Kläger aus seinen Mitteln an die Mitglieder Vereinsanteile auszahlte. Daraus ergibt sich, daß das Landesarbeitsgericht selbst es für möglich hält, daß es aus Anlaß der Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 1954 zu einer ordnungsmäßigen Beschlußfassung der Mitgliederversammlung über die Vereinsauflösung und über die Vereinsabwicklung gekommen ist. Unter diesen Umständen bedeutet es dann aber eine unvollständige und daher, wie die Revision erkennbar rügt, eine gegen § 286 Abs. 1 ZPO verstoßende Beweiswürdigung, wenn das Landesarbeitsgericht ohne weitere Begründung annimmt, die Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 1954 sei unter Verstoß gegen § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB und unter Verstoß gegen satzungsgemäße Ladungsformalien einberufen worden. Zu einer solchen tatsächlichen Annahme konnte das Landesarbeitsgericht nicht kommen, ohne sich mit der sich geradezu aufdrängenden Erwägung auseinanderzusetzen, daß die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung vom 22. Oktober 1954 offensichtlich insoweit unbeanstandet geblieben ist, als es sich um die Vereinsauflösung und Vereinsliquidation handelt. Das Landesarbeitsgericht mußte demnach, um dem aus § 286 Abs. 1 ZPO sich ergebenden Gebot der erschöpfenden Beweiswürdigung zu genügen, erörtern, ob denn nicht die möglicherweise ordnungsgemäße Beschlußfassung vom 22. Oktober 1954 über die Vereinsauflösung zugleich ein Wahrscheinlichkeitsmoment dafür abgibt, daß es dabei auch zu einer ordnungsgemäßen Beschlußfassung über die Bestellung des achtköpfigen Gremiums zu Liquidatoren des Vereins gekommen ist, dessen Aufgabe es dann war, gerade aus Anlaß und wegen der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung und die Abwicklung des Vereinsvermögens ausstehende Forderungen des Vereins in irgendeiner Form, und sei es auch in der Form der Zession, im Interesse



der Anreicherung des zur Abwicklung dienenden Vermögens zu realisieren.

Dieser Verstoß des Landesarbeitsgerichts gegen § 286 Abs. 1 ZPO führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Denn es muß möglich erscheinen, daß das Landesarbeitsgericht bei erschöpfender Inbetrachtnahme des sonstigen Inhaltes der Beschlußfassung vom 22. Oktober 1954 nicht zu dem Ergebnis hätte kommen können, die Beschlußfassung hinsichtlich der Erteilung der Zessionsvollmacht an das achtköpfige Gremium beruhe auf dem Beschluß einer Mitgliederversammlung, die unter Verletzung von § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB und unter Verletzung satzungsgemäßer Formalien einberufen worden sei. Das genügt für die Annahme, daß die angefochtene Entscheidung auf einer rechtsfehlerhaften Beweiswürdigung und damit auf einer kausalen Rechtsverletzung im Sinne von § 549 Abs. 1 ZPO beruht. Das macht, da das Revisionsgericht mangels hinreichender Tatsachenfeststellungen durch das Landesarbeitsgericht eine eigene Entscheidung nicht treffen kann, gemäß § 565 Abs. 1 und Abs. 3 Ziff. 1 ZPO die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung notwendig.

5. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht sich überdies unter Umständen nicht damit begnügen dürfen, nur zu prüfen, ob der Beschluß vom 22. Oktober 1954 ordnungsgemäß zustandegekommen ist oder nicht. Es wird, wenn es gegen die ordnungsmäßige Erteilung einer Zessionsvollmacht an das achtköpfige Gremium wiederum aus tatsächlichen Gründen Bedenken haben sollte, auch folgendes in Betracht ziehen müssen: Über gesamthänderisches Vereinsvermögen können nicht nur die satzungsgemäß bestellten Vertreter des Vereins namens und damit in Vertretung aller Vereinsmitglieder im Wege einer Zession verfügen. Über gesamthänderisches Vermögen verfügen und damit zedieren können auch die Vereinsmitglieder gemeinsam, oder ein Teil der Vereinsmitglieder mit Zustimmung der übrigen (§ 185 Abs. 1 BGB). Hier hatte nun der Kläger dem Landesarbeitsgericht eine Vielzahl - ein "Konvolut", wie das Landesarbeitsgericht es nennt -



- 9 -

von Erklärungen von Personen vorgelegt, die zur Zeit der Vereinsauflösung Mitglieder des Vereins waren und die ausdrücklich nachträglich erklärt haben, sie seien mit der Zession der hier in Rede stehenden Vereinsforderung an den Kläger einverstanden. Nach der Darstellung des Klägers haben nur wenige - etwa zwölf - Mitglieder ihre Zustimmung nicht gegeben. Das Landesarbeitsgericht wird nicht ohne weiteres folgern dürfen, daß wegen der fehlenden Zustimmung von etwa 12 Mitgliedern keine gemeinschaftliche Verfügung aller Gesamthänder vorliege; es wird vielmehr in den Kreis seiner Erwägungen zu ziehen haben, ob es auf die genannten noch ausstehenden Zustimmungen überhaupt noch ankommt. Darauf könnte es nämlich unter Umständen nicht mehr ankommen, wenn nämlich die Personen, deren Zustimmung noch aussteht, infolge ihres eigenen zeitlich späteren Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis beim Kläger auch satzungsgemäß aus dem nicht rechtsfähigen Verein bzw. den in Liquidation befindlichen nicht rechtsfähigen Verein ausgeschieden sind, wofür § 2 Abs. 3 der vom Kläger für den Verein als gültig angezogenen Satzung ebenso wie möglicherweise dahingehende allgemeine Übungen bei Unterstützungs- und Pensionskassen sprechen könnten. Solchenfalls wären die Personen, die mit ihrer Zustimmung bisher zurückgehalten haben, auch nicht mehr Gesamthänder am Vereinsvermögen und damit an der hier in Rede stehenden Forderung. Denn bei einem Ausscheiden aus einem nicht rechtsfähigen Verein wächst der Gesamthandsanteil des Ausscheidenden den verbleibenden Gesamthändern zu (vgl. §§ 54 Satz 1, 738 Abs. 1 Satz 1 BGB und statt aller: Enneccerus-Nipperdey, aaO, § 116 IV 2 b und c, S. 699, 700). Demnach liegt es durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß die Personen, die nicht zugestimmt haben, nicht mehr Gesamthänder sind und daß dann die vom Kläger vorgelegten Zustimmungen im übrigen ausreichen, um eine - wenn auch nachträgliche - gemeinsame Zession durch alle noch berechtigten Gesamthänder anzunehmen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)